Basel, den 13. Dezember 1941 — 41. Jahrgang - No. 50

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Genossenschaftliche Initiative im Mehranbau. — Genossenschaften und Gewerkschaften. — Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel. — Der Migroshandel — ein Spezialhandel. — Verschiedene Tagesfragen. — Bäuerliche Betriebswirtschaft im dritten Kriegsjahre. — „Soll man unter den gegenwärtigen Verhältnissen werben, und welche Aufgabe hat nach Ihrer Auffassung die Werbung zu erfüllen?" — Herbstkonferenzen der Kreise I und II. — Aus der Praxis der Studienzirkelbewegung. Konferenz für Studienzirkel im Kreis V. Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel. — Bibliographie. — Aus unserer Bewegung. — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V.A.S.K.) Basel: Sitzung der Verwaltung vom 29. November 1941. — Verbandsdirektion. — Genossenschaftliches Seminar. — Arbeitsmarkt.

Genossenschaftliche Initiative im Mehranbau.

Werden wir nächstes Jahr noch genug zum essen haben? Eine unnütze Frage für die dem Tag Lebenden, eine bange Frage für alle, die die Situation und die Entwicklung erkennen. Die gewaltigen Lager, die Handel, Industrie und Behörden angelegt haben, gehen immer mehr zur Neige. Bald kein Tag vergeht mehr, an dem nicht von der Konsumentenschaft neue Einschränkungen verlangt werden müssen. Die Teuerung, die viele Familien an der Beschaffung selbst rationierter Waren hindert, tut noch ein übriges, um Klarheit über die heute notwendige Wirtschaftspolitik zu schaffen. An Warnungen von den verschiedensten Seiten fehlt es nicht. Man muss sie hören und die Konsequenzen ziehen.

So wenig der Krieg und der durch diesen veranlasste Verdienst zu ungebührlichen Gewinnen Anlass geben dürfen, so wenig darf die Angst vor «riskanten» Unternehmen, die nach «kaufmännischer» Berechnung zu «Verlusten» führen, die Inangriffnahme notwendiger Werke verhindern. Nicht nur Begriffe wandeln sich heute. Auch sog. «reale Werte» kommen ins Wanken; sie erhalten erst durch die Freiheit und Bereitschaft, sie kompromisslos zum Nutzen des Ganzen wirken zu lassen, ihren wahren Wert. Hier gilt es für manchen Privatwirtschafter umzudenken, nicht jedoch allein für ihn, sondern auch für viele Freunde der Gemeinwirtschaft.

Nur wer den Mut zu entschlossenem Handeln, zu fruchtbarer Aktivität im Dienste der Allgemeinheit besitzt, vermag zu überzeugen. Deshalb ist auch das grosse, vom V.S.K. schon zu Ende des vergangenen Weltkrieges begonnene SGG-Werk, das bekanntlich vor kurzem eine sehr willkommene Erweiterung im Wallis erfahren hat, von grosser Bedeutung. Das gewaltige Opfer des V.S.K. an Zins und Kapital hat sich bis jetzt vom rein materiellen kaufmännischen Gesichtspunkte des Geldgebers aus nicht gelohnt. Dagegen bedeutet es volkswirtschaftlich einen gewaltigen Gewinn. Es «lohnt» sich nichts besser als die mutige Bereitschaft zum Verzicht auf momentanen Vorteil im Interesse des Ganzen.

Diese Tatsache gilt es sich auch bei dem für die nächste Zukunft unseres Landes wichtigsten Problem, der Sicherung unserer Nahrungsversorgung, dem Mehranbau, vor Augen zu halten. Auch hier werden die zu ergreifenden Massnahmen kaufmännisch gesehen vielfach ein «Verlustgeschäft» darstellen. Doch gewinnen sie angesichts der Tatsache, dass wir im gegenwärtigen Moment gar keine andere Wahl haben, wie auch angesichts der immer prekärer werdenden Landesversorgung derart an Bedeutung, dass jetzt nicht mehr die «Rendite» entscheiden kann, sondern einzig nur die Tatsache, dass wir kein Geld und keine Wertpapiere essen können, sondern nur Kartoffeln und Brot.

Dem Warner vor kommenden ganz schweren Zeiten wird im allgemeinen wenig Gehör geschenkt. Je grösser die Not, desto grösser die Hoffnung, dass ein Wunder die Dinge zum bessern wenden könne — eine gewaltige Täuschung, deren schädliche Auswirkungen sich offensichtlich auch in der Frage des Mehranbaues geltend machen. Nach dem sehr erfreulichen Ansporn und Anlauf zur Realisierung des Planes Wahlen vermisst man heute die entscheidenden Entschlüsse, die allein die Weiterführung dieses gewaltigen nationalen Aufbauwerkes sicherstellen können. Nachdem schon dieses Jahr das Angebot an Arbeitskräften sehr ungenügend war, ja z. T. durch eine neuerliche Abwanderung in die gutgehende Industrie eine Schwächung erfahren hat, ist die Mobilisierung von Arbeitskräften heute mehr denn je das entscheidende Problem für die Verwirklichung des Planes und damit weitgehend auch für genügende Versorgung mit Lebensmitteln.

Die bundesbehördlichen Vorschriften sehen vor, dass einzelne Wirtschaftsunternehmen aufgefordert werden, tatkräftig zur Erfüllung der diesjährigen Mehranbaupflicht beizutragen. Dem wird dort ohne besondere Schwierigkeiten entsprochen werden, wo

in leicht erreichbarer Nähe des Arbeitsplatzes noch kultivierbares Land zur Verfügung steht. Dies wird jedoch an immer weniger Orten der Fall sein. Dieser Umstand kann jedoch kein Grund sein, auf den Mehranbau zu verzichten. Denn Land ist im Schweizerlande noch mehr als genügend vorhanden. Dieses zu erreichen und zu kultivieren, ist deshalb vor allem eine Frage der Organisation und des entschlossenen Willens zur Mitarbeit. Erfreulicherweise darf festgestellt werden, dass hier von den verschiedensten Seiten, auch von genossenschaftlicher, Schönes geleistet wurde. Dies sollte für alle, die noch nichts oder wenig getan haben, ein Ansporn sein, freiwillig, aus eigener Verantwortung Ähnliches zu tun.

Als Beispiel sei da dasjenige einer Berner Firma erwähnt, die uns über die Durchführung ihrer Mehranbauaktion u. a. folgendes berichtet:

«Ende letzten Jahres wurden die stadtbernischen Grossfirmen von der Stadtverwaltung aufgefordert, das Mehranbauwerk tatkräftig zu fördern. Wir liessen daraufhin in der Angestelltenschaft des Berner Zentralgeschäftes eine Liste zirkulieren; ohne den eigentlichen Plan zu verraten, enthielt das bezügliche Zirkularschreiben bloss den Hinweis, dass ein Stück Land gepachtet und gruppenweise bebaut werden sollte. Die Löhne und Gehälter würden ungekürzt auch während der Landarbeit ausbezahlt, weil die zurückbleibenden Mitarbeiter durch vermehrten Arbeitsaufwand die Lücken ausfüllen.

Auf dieser Basis haben sich etwa 75 % der Angestelltenschaft freiwillig angemeldet.

Erwähnt sei noch, dass die Pflanzertage nicht als Ferientage angerechnet worden sind, aber wir haben die Feststellung gemacht, dass sich die meisten Teilnehmer in dieser Zeit besser erholt haben, als in den normalen Ferien.

Würde man eine derartige Aktion vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus bewerten, so wäre sie selbstverständlich nicht tragbar. Nicht zu unterschätzen aber ist der ethische Wert solcher Massnahmen.

Viele Teilnehmer erlebten am eigenen Leibe, wie schwer es ist, dem Boden seine Produkte abzuringen. Das Personal aus den verschiedenen Abteilungen kam sich gegenseitig menschlich näher, und zwischen Geschäftsleitung und Angestelltenschaft wurde das Vertrauensverhältnis weiter vertieft.

Die Aktion verlief zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten, und von der Geschäftsleitung darf sie als voller Erfolg gebucht werden.»

Über die Organisation des Mehranbaues dieser Firma orientiert z. B. folgendes Programm der 4. Arbeitsgruppe:

Abreise: Montag, den 12. Mai. Bern ab 7.10 Uhr, X an 9.40 Uhr.

Es wird mit einem Kollektivbillett gereist. Eine Viertelstunde vor Zugsabgang trifft man sich in der Bahnhofhalle. Es ist sehr empfehlenswert, sein Fahrrad mitzunehmen. Wer dies tut, kommt entsprechend früher, damit er dieses zur Spedition bringen kann.

Die Billettkosten trägt das Geschäft, allfällige Gepäckspedition dagegen der Aufgeber.

Rückreise: Mittwoch, den 21. Mai, X ab 5.44 Uhr, Bern an 9.55 Uhr.

Ausrüstung: Nehmen Sie nebst der notwendigen Wäsche für 10 Tage zur Arbeit im Garten ein altes Kleid mit, evtl. auch ein Überkleid oder einen alten Regenmantel. Ferner ein Paar alte Schuhe und ein Paar Pantoffeln. 2—3 Handtücher und 1 Stückchen Seife. Schuhputzzeug.

Unterkunft: Die Teilnehmer werden im ausser Betrieb stehenden Hotel X einquartiert. Jeder macht sich sein Bett selbst und hält seine Stube seinem Ordnungssinn und seiner Reinlichkeit entsprechend in sauberem Zustande.

Die Teilnehmer verpflichten sich, nach dem offiziellen Zapfenstreich um 11 Uhr die Zimmer aufzusuchen und sich der Ruhe zu befleissigen.

Ein Gesellschaftszimmer für den gemeinschaftlichen Aufenthalt ist vorhanden. Daselbst ist Radio eingerichtet, und auch Jasskarten stehen zur Verfügung.

Verpflegung: Da die Verpflegung im Hotel erfolgt, sind an Mahlzeitencoupons 50 für 10 Tage mitzubringen. Die Firma übernimmt einen Teil der Verpflegungskosten. Der Gruppenteilnehmer selbst leistet daran Fr. 2.50. Die allfällige Konsumation von Getränken geht zu seinen Lasten. Zum Essen kleidet man sich jeweils um, man ist sozusagen Kurgast.

Arbeitszeit: Die genaue Einteilung erfolgt nach den Erfordernissen der Saison. Sie wird so bemessen, dass reichlich Zeit bleibt, um sich für die Mahlzeiten umzukleiden.

Ein Depot von Flaschenbier und alkoholfreien Getränken ist angelegt, und der Gruppenchef verwaltet dieses. Die Konsumation wird zu Selbstkostenpreisen abgegeben.

* * *

Und nun bringt mit dem nötigen guten Willen und Arbeitseifer auch einen guten Korpsgeist und einen gesunden Humor mit, damit die Tage draussen am See Euch trotz der schweren Zeit in guter Erinnerung bleiben.

Nicht nur die Pflanzgründe wollen wir hegen und pflegen, sondern auch den guten Geist der grossen Z (Firma)-Familie!

Fernab vom gewohnten Arbeitsort, wo die berufliche Pflicht erfüllt wird, haben sich also die Angestellten gruppenweise an die Realisierung eines von der weitsichtigen Geschäftsleitung proponierten Werkes gemacht. Den Vorteil hatten alle, die Angestellten, die Geschäftsleitung und noch zuletzt die Hausfrauen beider, die dank der durch die gemeinsame Arbeit erreichten Ernte eine willkommene Erleichterung ihrer Haushaltungsaufgaben erfahren durften.

Was hier in dieser Privatfirma möglich war, das dürfte noch viel leichter und selbstverständlicher in einer Genossenschaft, wo der Gemeinschaftsgedanke an sich schon fruchtbaren Boden findet, durchführbar sein. Die noch zur Verfügung stehenden Winterwochen sollten ausgiebig zur Prüfung der organisatorischen Fragen genützt werden. Ob im Wallis oder im sonnigen Tessin oder irgendwo in den Bergen, man wird bestimmt unter dem Genossenschaftspersonal Begeisterung für eine solche Aktion wecken können. Man lasse sich nicht von Anfangs- und Anlaufschwierigkeiten zurückschrecken. Denn auf irgendeine Art muss eine Lösung gefunden werden. Der Bauernschaft kann die alleinige Durchführung des dem ganzen Volke dienenden Mehranbaus nicht zugemutet werden. Die städtische Bevölkerung muss helfend einspringen. Dies kann in beglückender Weise in der vorgeschlagenen Art geschehen. Genossenschaften gehören da in die vorderste Linie. Niemand mehr als sie hat das Wohl der Allgemeinheit auf die Fahne geschrieben. Niemand mehr als die Konsumgenossenschaft trägt Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Niemand mehr als die Konsumgenossenschaft ist deshalb verpflichtet, den Mehranbau nach besten Kräften, initiativ und mutig zu fördern. Keine Zeit, am allerwenigsten die heutige, ist arm an Aufgaben. Möge die Genossenschaftsbewegung auch hier — wie bei so manch anderen Gelegenheiten — bereit sein, tatkräftig zu handeln. r.

Genossenschaften und Gewerkschaften.

Ansprache von Herrn Maire, Präsident der Verbandsdirektion, anlässlich des ausserordentlichen Kongresses des Schweiz. Gewerkschaftsbundes in Bern am 29./30. November 1941.

Es ist das zweite Mal, dass ich die Ehre und das Vergnügen habe, als Vertreter des Verbandes schweiz. Konsumvereine Gast an einem Ihrer Kongresse zu sein. Das erste Mal war es in Luzern am 18. Oktober 1930 anlässlich des 50jährigen Bestehens Ihres Bundes.

Heute habe ich die angenehme Aufgabe, Ihrer Tagung die besten Grüsse der Verbandsdirektion, der Genossenschaftlichen Zentralbank und der schweizerischen Genossenschafter zu übermitteln und Ihnen aufrichtige Wünsche zum guten Gelingen Ihrer Verhandlungen zu entbieten.

Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um die Verbindungen, die zwischen unsern beiden Organisationen bestehen, in Erinnerung zu bringen. Schon im Jahre 1925 wurde zwischen dem Gewerkschaftsbund und dem Verband schweiz. Konsumvereine (VSK) eine Vereinbarung getroffen zur Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Spitzenorganisationen und ihren Sektionen. Auf Grund dieser Abmachung ist eine paritätische Kommission gewählt worden, die aber selten amtete. Das ist der beste Beweis dafür, dass zwischen den gewerkschaftlichen und den genossenschaftlichen Organisationen ein sehr gutes Einvernehmen herrscht.

Zwei wichtige wirtschaftliche Einrichtungen sind von beiden Verbänden gemeinsam gegründet worden und werden gemeinsam von Vertretern der Genossenschaften und Gewerkschaften verwaltet. Es sind die Schweizerische Volksfürsorge, eine Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, und die Genossenschaftliche Zentralbank. Beide Unternehmungen haben eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen, erfüllen die bei ihrer Gründung in sie gesetzten Hoffnungen und sind ein sprechendes Beispiel dafür, was ein genossenschaftlich und gewerkschaftlich organisiertes Volk für das allgemeine Interesse zu leisten imstande ist.

Die Zwecke der Zusammenarbeit beider Verbände wurden in den Thesen, die die Basis der Vereinbarung vom Jahre 1925 bilden, festgelegt. Es steht u. a. folgendes darin:

1. Gewerkschaft und Genossenschaft haben das Bestreben, die Lage des werktätigen Volkes zu verbessern und dem privatkapitalistischen Gewinnstreben Schranken zu setzen.
2. Während die Gewerkschaft das Arbeitseinkommen ihrer Mitglieder zu erhöhen sucht, will die Genossenschaft die Kaufkraft des Einkommens steigern. Gewerkschaft und Genossenschaft ergänzen sich also, um das Ziel — die Verbesserung der Lage des werktätigen Volkes — zu erreichen.

In normalen Zeiten schon erfüllen die Gewerkschaften und die Genossenschaften eine notwendige Aufgabe. In Krisenperioden, wie sie der Krieg mit sich bringt, ist ihre Tätigkeit noch wichtiger. Die Genossenschaften müssen dafür sorgen, dass die Preise so tief als möglich gehalten werden. Die Gewerkschaften haben die Pflicht, darum bemüht zu sein, dass die Löhne den Lebenshaltungskosten tunlichst angepasst werden.

Gewerkschaften und Genossenschaften wollen nicht nur das tägliche Leben erleichtern, sie verfolgen ein höheres Ideal. Sie setzen sich für eine bessere Organisation der Wirtschaft ein und erstreben eine gerechte Ordnung in der Produktion und in der Verteilung der Güter.

Es ist zu hoffen und zu erwarten, das nach dem Kriege den Gewerkschaften und den Genossenschaften die Möglichkeit gelassen wird, dieses Ziel zu verfolgen. Voraussetzung für diese Aufbautätigkeit sind sowohl die politische als auch besonders die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Schweiz. Wenn unsere Demokratie aufrechterhalten bleibt, werden sich die Gewerkschaften und die Genossenschaften in ausserordentlich nützlicher Weise betätigen können.

Unsere nächstliegende Aufgabe ist somit die Verbreitung und Vertiefung des demokratischen Ideals in unserem Volke. Alle Machenschaften, die gegen den Sinn der Demokratie verstossen, müssen energisch bekämpft werden. Alle Personen, welche die Einigkeit im Volke zu untergraben versuchen — auch wenn sie sich als gute Schweizer ausgeben — sind als nationale Gefahr zu bezeichnen und zu brandmarken.

Die Schweiz wird ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit bewahren und ihre internationale Aufgabe nach dem Kriege um so besser erfüllen, als die Widerstandskraft unseres Volkes durch eine zielbewusste Politik und Wirtschaft gestärkt worden ist. Hoffen wir, dass Gewerkschaften und Genossenschaften das Ihrige in ihrem Wirkungskreise dazu beitragen werden.

Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel.

(Fortsetzung.)

Auf Grund des nachstehend abgedruckten Entscheids des Zivilgerichtspräsidenten vom 6. Oktober wurde folgende

Beschwerde gegen die vorsorgliche Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten

an das Appellationsgericht eingesandt.

Rechtsbegehren (teilweise Wiedergabe):

Es sei der Entscheid vom 6. Oktober 1941 wegen Mängel im Verfahren und Willkür aufzuheben.

Der Zivilgerichtspräsident hatte folgenden Entscheid gefällt:

«Dem Beklagten wird untersagt, bei der Wahl des Genossenschaftsrates vom 14. November 1941 Mitglieder, die selbst oder deren im gleichen Haushalt lebender Ehegatte einer nicht dem VSK angeschlossenen Konsumgenossenschaft angehören, von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat auszuschliessen. Demgemäss ist bei den die Wahl betreffenden Bekanntmachungen inskünftig das neue Alinea 3 des § 18 der Genossenschaftsstatuten wegzulassen.

Den Klägern wird zur Einreichung der Prosekutionsklage eine unerstreckbare Frist bis Dienstag, 7. Oktober 1941, 18 Uhr, angesetzt.

Die Verwaltung der beklagtischen Genossenschaft wird ermächtigt, die Wahl des Genossenschaftsrates bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prosekutionsprozesses zu verschieben.

Die Spruchgebühr von Fr. 100.— tragen vorläufig die Gesuchsteller, über die endgültige Kostentragung wird im Prosekutionsprozess entschieden.»

Die zuständigen Organe der Genossenschaft betrachten den Entscheid als unzulässig, nicht nur rechtswidrig, sondern auch willkürlich. Sie können jedoch die provisorische oder definitive Aufhebung dieses Beschlusses vor den Wahlen nicht abwarten, weil mit Ende 1941 die Amtsdauer sämtlicher Genossenschaftsbehörden abläuft und eine Verschiebung der Wahlen, durch die man der vorsorglichen Verfügung ausweichen könnte, untunlich ist. Sie haben deshalb beschlossen, die auf 14. November 1941 ausgeschriebenen Wahlen um eine Woche zu verschieben, damit allfällige Migrosgenossenschafter ebenfalls Wahlvorschläge ausarbeiten und einreichen können, immerhin unter dem Vorbehalt, dass, wenn bis zum Wahltage die vorsorgliche Verfügung aufgehoben würde, das Wahlrecht der Migrosgenossenschafter dahinfallen würde, und im weiteren Vorbehalt, dass, wenn der definitive Entscheid erst später fällt und zwar zu Gunsten der Rechtsgültigkeit von § 19, Ziffer 3, dann die allfällig auf Grund der vorsorglichen Verfügung gewählten Migrosgenossenschafter aus den Behörden des ACV wieder auszuscheiden hätten.

Damit haben die Organe des ACV das getan, was von ihnen, trotz ihrer grundsätzlichen Ablehnung des Entscheides, verlangt werden kann.

In den Kreisen der treuen Mitglieder, die doch den grossen Teil der Mitgliedschaft ausmachen, ist eine grosse Entrüstung über diesen Entscheid entstanden und aus diesen Kreisen wird verlangt, dass kein zulässiges Rechtsmittel gegenüber diesem Entscheide unbenützt bleibe.

Nach der Zivilprozessordnung § 242, Ziffer 2, bleibt vorerst als solches Rechtsmittel nur die Beschwerde an das Appellationsgericht.

Im ACV hat jedes Mitglied das Recht des aktiven Wahlrechtes. Weder im alten noch im neuen Genossenschaftsrecht ist dagegen eine Vorschrift enthalten, dass alle Mitglieder bezüglich des passiven Wahlrechtes gleichgehalten werden müssen, und zwar aus mannigfachen Gründen. In ländlichen Konsumvereinen, z. B. im Kanton Wallis, ist noch vorgesehen, dass Frauen, auch wenn sie Mitglied sind, nicht in die Behörden gewählt werden können, ja nicht einmal der Generalversammlung dürfen sie beiwohnen. In verschiedenen Genossenschaften werden minderjährige Personen als Mitglieder aufgenommen. In keinen Statuten ist jedoch vorgesehen, dass diese Minderjährigen das passive Wahlrecht haben. Es wird als selbstverständlich betrachtet, dass sie nicht wählbar seien. Früher war in vielen Statuten vorgesehen, dass juristische Personen weder selbst noch durch ihre Vertreter wählbar seien. Heute hat das Gesetz hier eine Änderung gebracht (Art. 894, Abs. 2). Art. 886 O.R. sieht zum Schutze des aktiven Wahlrechtes vor, dass die Statuten die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen als zulässig erklären, dass jedoch die Statuten auch einen handlungsfähigen Familienangehörigen als passiv wählbar erklären müssen, wird nicht vorgesehen. Das Gesetz garantiert dem Mitgliede also nur das aktive Wahlrecht, überlässt jedoch die Regelung des passiven Wahlrechtes der Autonomie der Genossenschaften, und zwar mit Recht, denn es können bei Genossenschaften, hauptsächlich bei Konsumgenossenschaften, Verhältnisse eintreten, wo einzelne Mitglieder, falls sie in die Behörden gewählt werden, in die Versuchung fallen könnten, nicht die allgemeinen Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu vertreten, sondern separate, private Interessen. Deshalb sind von jeher, ohne dass im Gesetz ausdrücklich eine Handhabe dazu gegeben wäre, gewisse Mitgliederkategorien vom Wahlrecht in die Verwaltungs- und Kontrollbehörden ausgeschlossen worden.

§ 27 der Statuten des ACV enthält deshalb seit Jahrzehnten eine Reihe von Ausschlussbestimmungen. Als Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht wählbar Personen, die Konkurrenzgeschäfte betreiben oder an solchen beteiligt sind oder den Erfordernissen zur Wahl in den Genossenschaftsrat nicht entsprechen. Ebenso sind nicht wählbar nahe Verwandte und schliesslich Angestellte und Arbeiter der Genossenschaft. Wenn nun die These der Klagpartei, Art. 854 des neuen O.R. verbiete eine ungleiche Behandlung von Mitgliedern, richtig wäre, so wären solche Inkompatibilitätsvorschriften unzulässig.

Glaubt man, dass die Vertreter der Genossenschaften, die in der Expertenkommission bei der Ausarbeitung des neuen Genossenschaftsrechtes aktiv mitarbeiteten, wie z. B. Dr. O. Schär, Nationalrat Huber und andere, die doch von den allgemein üblichen Ausschlussbestimmungen Kenntnis hatten, der Vorschrift von Art. 854 zugestimmt hätten, wenn sie der Auffassung gewesen wären, dass diese Vorschrift Inkompatibilitätsvorschriften für das passive Wahlrecht verhindere, oder dass überhaupt jemand mit gesunden Sinnen auch nur einmal daran denken könnte, Art. 854 so auszulegen, wie es die Klage verlangt? Das Obligationenrecht will die Entwicklung der Genossenschaften nicht hindern. Das Verbot der Inkompatibilitätsvorschriften für das passive Wahlrecht wäre ein gefährliches Handicap für diese Entwicklung.

Die Vorschriften der §§ 27 und 36 der ACV-Statuten sind nun allerdings nicht angefochten, aber wenn man dem Art. 854 die gleiche Interpretation gibt wie die Klagpartei und zum Teil der Zivilgerichtspräsident, so müssten auch die §§ 27 und 36 als rechtswidrig aufgehoben werden. Dann würde die Möglichkeit entstehen, da im ACV die Behörden nicht nach dem Mehrheitsprinzip, sondern nach dem System der Verhältniswahl bestellt werden, dass, wenn fünf Migrosanhänger in den Genossenschaftsrat gewählt würden, sie nachher Duttweiler mit ihrer Stimmkraft in den Verwaltungsrat wählen würden. Kann sich ein vernünftiger Mensch eine solche Lösung als mit den Intentionen des Gesetzgebers vereinbar vorstellen?

Wenn es nun zulässig ist, das passive Wahlrecht in den Verwaltungsrat und in die Kontrollstelle statutarisch zu beschränken, so ist kein Grund vorhanden, solche statutarischen Beschränkungen nicht auch in bezug auf das passive Wahlrecht in den Genossenschaftsrat zu erlassen. Die Klagpartei hat das bezüglich zweier Bestimmungen in § 19 bestritten:

1. wegen der Anforderung der Durchschnittskonsumation,
2. wegen der Doppelmitgliedschaft in Konsumgenossenschaften.

Die angefochtene Verfügung geht nun von der Annahme aus, dass die Vorschrift des ACV, wonach

das passive Wahlrecht an die Erlangung einer Durchschnittskonsumation geknüpft sei, nicht a priori den Art. 854 O. R. verletzte, dagegen die Vorschrift, «dass jemand nicht einer Konkurrenzorganisation angehören dürfe und dass man von einem Kandidaten, falls er sich aufstellen lässt, hierüber eine Erklärung einverlangen soll.»

Diese Unterscheidung ist willkürlich und übersieht, dass diese nun angefochtene Vorschrift sich von dem autonomen Recht und von den Interessen der Genossenschaft aus noch viel mehr rechtfertigen lässt, als wie die Forderung einer Durchschnittskonsumation. Es ist vom Vertreter der Beklagten in der Verhandlung Art. 866 O. R. zur Begründung dieser Ausschlussbestimmung angeführt worden. Der Richter ist mit keinem Wort auf diese Argumentation eingetreten, trotzdem ihm bewusst sein muss, dass die Erwerbung der Mitgliedschaft der Migros-Genossenschaft durch ein Mitglied des ACV eine Verletzung der in Art. 866 aufgestellten Treuepflicht darstellt. Es ist anzunehmen, dass der erstinstanzliche Richter die Vorträge, die die Basler Handelskammer seinerzeit über das neue Obligationenrecht veranstaltet hat, ebenfalls angehört oder die nachherige Drucklegung gelesen hat, und da muss er wissen, was auf Seite 868 ff im Vortrag von Prof. Dr. Gerwig über die Treuepflicht der Genossenschafter ausgeführt wird. Es heisst dort: «An der Spitze der Pflichten steht die Treuepflicht als einzige Pflicht, die das Gesetz vorschreibt». Prof. Gerwig führt dann weiter aus: «Diese Vorschrift ist nicht etwa nur eine freundliche Mahnung, ein wohlwollender Beitrag des Gesetzgebers zur genossenschaftlichen Erziehung, sondern die Treuepflicht hat in der Rechtssprechung in steigendem Maße auf die gewöhnlichen Vertragsverhältnisse eine grosse Beachtung gefunden. Diese Treuepflicht kann in Fragen der Ausschliessung entscheidend wirken.» Prof. Gerwig führt weiter aus: «Andere Pflichten als die Treuepflicht, auferlegt das Gesetz selbst den Genossenschaftern nicht. Es ist Sache der Statuten, sie zu begründen und Beitrags- wie Leistungspflicht näher auszugestalten.» An einer anderen Stelle heisst es: «Bei den aus Einzelpersonen bestehenden Genossenschaften finden wir die Bezugspflicht in solcher Form, dass ihre Verletzung auch die der Treuepflicht wäre.»

Allerdings ist man im ACV bezüglich der Treuepflicht im grossen Masse tolerant. An und für sich hat jedes Mitglied, das dem ACV beitreten will, nach § 7, Abs. 1, die Statuten anzuerkennen und den Willen zu bekunden, die Einrichtungen der Genossenschaft bei Deckung des Bedarfes zu benützen. Nach Abs. 2 sind die Mitglieder verpflichtet, ihren Bedarf nach Möglichkeit bei der Genossenschaft zu decken und den Statuten nicht zuwiderzuhandeln und die Interessen der Genossenschaft zu fördern. Wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, ein Mitglied gemäss § 8c) oder d) auszuschliessen. Wenn die Organe des ACV gegenüber Mitgliedern, die ihre Konsumkraft in lächerlich geringer Weise oder nur in reduziertem Masse der Genossenschaft zuführen, ein Auge zudrücken und von Ausschlussmassnahmen in der Regel absehen, so ist jedoch nicht gesagt, dass nicht nach Statuten und Gesetz Ausschlüsse von solchen Mitgliedern mit geringen Konsumationssummen — man nennt sie in der Terminologie der Konsumgenossenschaften Papiersoldaten — erfolgen könnten.

Wenn die Verwaltung des ACV in dieser Sache tolerant ist, so ist nicht gesagt, dass aus dieser Toleranz Rechte hergeleitet werden können. Die Verwaltung könnte solche schlechten Bezüger ausschliessen, wie ja die Statuten u. a. vorsehen — auch wieder eine Zuwiderhandlung gegen Art. 854 in der Interpretation der Kläger und des Zivilgerichtspräsidenten — dass Mitglieder, die nicht mindestens Fr. 100.— Jahreskonsumation aufweisen, keine Rückvergütung erhalten. Wenn die Genossenschaft das Recht hat, auszuschliessen, davon aber keinen Gebrauch macht, so muss es ihr anderseits doch möglich sein, andere weniger weitgehende Massnahmen gegen solche Personen zu treffen: «in majore minus!» d. h. in der grösseren Kompetenz ist die kleinere auch enthalten.

Es können ACV-Mitglieder einen kleineren oder grösseren Teil ihres Bedarfes in privaten Betrieben, in Geschäften der Basler Konsumgesellschaft, der Liga, in Warenhäusern und der Migros decken, ohne dass dem von Seiten der Organe des ACV nachgespürt wird und ohne dass Sanktionen erfolgen. Man nimmt eben an, dass hier nicht eine bewusste Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften von § 7. Abs. 2, beabsichtigt ist und dass in Zukunft eine Erhöhung der Bezüge je nach Verhältnissen erfolgen könne.

Etwas anderes ist es jedoch, wenn ein Mitglied, nachdem es dem ACV beigetreten ist, die Verpflichtungen des § 7 — u. a. «Förderung des ACV» — eingegangen ist, einer neugegründeten Konkurrenzgenossenschaft beitritt und sich förmlich verpflichtet, dort seinen Bedarf zu decken. Ein solcher Fall konnte in den früheren Statuten nicht vorgesehen werden, weil im Wirtschaftsgebiet des ACV beider Basel keine Konkurrenzgenossenschaft existierte. Gegen solche Mitglieder sich zu schützen, ist nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht der Genossenschaft gegenüber ihren treuen Mitgliedern.

(Fortsetzung folgt.)

Der Migroshandel - ein Spezialhandel.

«Tramelan ist zu klein für eine Migros-Filiale mit bekanntlich grossem Umsatz.»

«Tramelan hat von einem Umsatz der Migros-Genossenschaften von 73 Mill. Franken 1/3 % Anteil.»

Diese beiden Sätze entstammen der Wahlnummer, die die Duttweiler-Gruppe «Neu-ACV» auf die Genossenschaftsratswahlen im ACV beider Basel herausgegeben hat. Was ist der tiefere Sinn dieser Sätze?

Die beiden politischen Gemeinden Tramelan-Dessus und Tramelan-Dessous, die die wirtschaftlich und geographisch eine Einheit darstellende Gemeinde Tramelan bilden, haben zusammen 5000 Einwohner. Auf 2986 politische Gemeinden, die die Schweiz überhaupt zählt, gibt es 94 mit einer Bevölkerung, die 5000 übersteigt. Nehmen wir an, dass neben Tramelan noch einige andere Gemeinden bestehen, die sich aus mehr als einer politischen Gemeinde zusammensetzen, so kommen wir zu einem Maximum von etwa 5 % aller schweizerischen Gemeinden, die nicht «zu klein für eine Migros-Filiale mit bekanntlich grossem Umsatz» sind. Die Migros kann also

ihre Tätigkeit nur in verhältnismässig grossen Ortschaften ausüben.

1/5 % von 73 Mill. Franken sind rund Franken 150,000.—. Ein Umsatz von Fr. 150,000.— ist also nach dem oben Angeführten zu klein, als dass er für eine Migros-Filiale genügte. Wiederum wissen wir nicht, welcher Betrag für eine Migros-Filiale genügt. Wir führen aber an, dass die im letzten statistischen Bericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes über Buchhaltungserhebungen aufgeführten Betriebe (1938) einen durchschnittlichen Umsatz von Franken 75,638.— hatten, also nur ungefähr die Hälfte des Betrages erreichten, den die Migros als für sich noch ungenügend betrachtet, dass Herr Duttweiler selbst in dem Referat, das er am 19. November vor seinen Getreuen in Basel hielt, einen Umsatz von Franken 90,000.—, den seine Girohändler im Jahre 1940 erzielt hatten, als einen Ausdruck der Prosperität bezeichnete, und dass schliesslich die dem VSK angeschlossenen Konsumgenossenschaften 1940 mit Einschluss der Lieferungen, die nicht durch die Läden gegangen waren, im Durchschnitt pro Verkaufsstelle auf einen Umsatz von Fr. 141,663.— kamen. Dabei wird man doch bestimmt nicht behaupten dürfen, dass sozusagen alle Spezereiläden, alle Giroläden und weit über die Hälfte aller Konsumläden einen zu kleinen Umsatz hätten, um ihre Aufgabe richtig erfüllen zu können. Wenn die Migros in einer Ortschaft mit 5000 Einwohnern keine Filiale betreiben kann, und wenn ein Umsatz von Fr. 150,000.— für sie zu klein ist, so rührt das vielmehr davon her, dass sie gar kein Geschäft für den allgemeinen Warenhandel, sondern ein Spezialgeschäft ist.

Man unterscheidet in der Handelsbetriebslehre zwischen Ladengeschäften, die dem Abnehmer folgen, und solchen, die vom Abnehmer aufgesucht werden müssen. Die ersten siedeln sich überall an, wo eine gewisse Bevölkerung vorhanden ist, in der Vorstadt, im Aussenquartier, auf dem Lande, die zweiten dagegen können nur an zentraler Lage, in grösseren Ortschaften, bestehen. Zu diesen zweiten Betrieben sind in erster Linie die Fach- oder Spezialgeschäfte, die Warenhäuser und die Einheitspreisgeschäfte zu rechnen. Die Migros stellt eine Art Zwischenstufe dar, steht aber doch den zweiten näher als den ersten. Sie findet sich zwar nicht nur in den Zentren, sondern auch in den Aussenquartieren, muss aber immer mit einem bedeutenden Einzugsgebiet rechnen können.

Die Zentralisierung des Betriebes bedeutet eine Einsparung an Kosten für den Betrieb. Im Grunde genommen werden aber, volkswirtschaftlich betrachtet, die Kosten nicht eingespart, sondern ganz einfach vom Handelsbetrieb auf die einkaufende Hausfrau abgewälzt. Die Hausfrau muss, um diese Spezialgeschäfte erreichen zu können, im Durchschnitt einen merklich grösseren Weg zurücklegen, als wenn sie beim Spezereihändler oder bei der Konsumgenossenschaft einkauft. Da die Arbeit der Hausfrau nicht in Geldwert ausgedrückt wird, kommt das allerdings im Haushaltungsbuch nicht zur Erscheinung. Die Zeit, die sie für den Gang zum weiter entlegenen Spezialgeschäft, Warenhaus, Einheitspreisgeschäft oder Migrosladen zurücklegen muss, geht aber nichtsdestoweniger an der Zeit ab, die sie für die Führung des Haushaltes aufwenden kann. Das fällt beim Spezialgeschäft, dem Warenhaus und dem Einheitspreisgeschäft weniger ins Gewicht als beim Migrosladen, da in den drei ersten Kategorien von Ladengeschäften weniger Waren des täglichen Bedarfes vermittelt werden als bei der Migros und deshalb der Zeitaufwand für den Gang zum Laden und zurück nicht eine Erscheinung ist, die sich von Tag zu Tag wiederholt.

Nun sind das selbstverständlich keineswegs Gründe, die gegen das Vorhandensein von Spezialgeschäften, Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und Migrosläden sprechen. Währenddem aber unseres Wissens die Kalkulationsvorteile, die ihnen die Eigenart ihres Handels gewährt, von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften nie gegen den normalen Handel ausgeschlachtet worden sind, spielt sich die Migros seit ihrer Gründung und mit einer Aufdringlichkeit, die ihresgleichen sucht, als Preisrichter auf. Trotzdem sie, wie sie selbst zugibt, nur unter ganz besonderen Voraussetzungen gedeihen kann, erhebt sie ständig gegen jeglichen Handelsbetrieb, dem diese Vorzugsstellung nicht zukommt, Vorwürfe des Mangels an Rationalität oder gar des Wuchers. Und das ist eine Erscheinung, gegen die sich die Vertreter des normalen Handels mit Recht zur Wehr setzen.

Dass die Migros nur bei Umsätzen, die unter ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen zustandekommen, richtig gedeihen kann, zeigt im übrigen mit aller Deutlichkeit auch ein Vergleich zwischen zwei Migrosläden, von denen der eine einen nach Migrosbegriffen ungenügenden Umsatz aufweist. Wir finden diesen Vergleich auf Seite 119 des Berichtes der bestimmt nicht der Feindschaft gegen die Migros verdächtigen Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über «Die Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel (1. Heft)». Danach beliefen sich die gesamten Ladenspesen in je einem Migrosladen mit Fr. 956,547.— und Fr. 129,210.— Umsatz auf:

Umsatz	*Spesensatz*
Fr. 956,547.—	3,52 %
Fr. 129,210.—	8,39 %

Ein Laden mit einem Umsatz von Fr. 129,210.— ist keineswegs als abnorm klein zu betrachten. Seine Kosten betragen auch bei der Migros mehr als das Doppelte eines als für die Migros normal zu bezeichnenden Ladens. Wenn die Migros mit den Verhältnissen rechnen muss, die für den übrigen Handel als normal anzusehen sind, so kommt also auch sie zu Vermittlungsspesen, die keineswegs mehr aussergewöhnlich niedrig sind.

Auf Grund unserer Ausführungen kommen wir geradewegs zu einer Umkehrung der von der Migros verfochtenen These, nämlich: Insofern die Migros nicht bedeutend geringere Spesen hat als der normale Handel, zu dem auch die Konsumgenossenschaften zu zählen sind, und insofern demgemäss ihre Preise nicht unter denen ihrer Konkurrenz liegen, so ist das ein Zeichen mangelnder Rationalität. Dabei bleibt es sich ganz gleich, ob diese mangelnde Rationalität auf Unzulänglichkeiten in der Betriebsführung oder auf das Vorhandensein zu grosser «betriebsfremder» Auslagen, wie man den grossen Aufwand, den der Leiter der Migros zur Bestreitung seiner politischen Karriere betreibt, wissenschaftlich bezeichnen würde, zurückzuführen ist. h.

Den andern aussprechen lassen, ist nicht nur ein Gebot der Höflichkeit, sondern auch der Verkaufstechnik. *Emil Oesch.*

Verschiedene Tagesfragen.

Warum führen wir keine Luxussteuer ein? Interessante Vorschläge zur Einführung einer Luxussteuer sind im Wochenbericht des Bankhauses Julius Bär & Co. zu lesen. Es heisst da:

«Wenn wir die schweizerische Warenumsatzsteuer mit ähnlichen Systemen im Auslande vergleichen, so ist im vorneherein festzustellen, dass der Ansatz bei uns ein ausserordentlich niedriger ist. In andern Ländern werden aber nicht nur höhere Ansätze zur Anwendung gebracht, sondern sie werden auch vielfach besser differenziert. Insbesondere hat man gleichzeitig und ohne schädliche Rückwirkungen für die Wirtschaft zu Luxussteuern in verschiedener Form gegriffen. Ganz abgesehen davon, dass alle Genussmittel eine etwas höhere Besteuerung ertragen würden, wenn man auch hier vorsichtig sein muss, um einesteils nicht den Absatz zu gefährden und andernteils eine Verstimmung aus der Verteuerung der gerade in Kriegszeiten wichtigen Genussmittel zu vermeiden, so gibt es doch so ziemlich in allen Produktionszweigen Artikel, die ohne weiteres als Luxus zu bezeichnen sind. Dabei brauchte sich das Wort Luxus nicht nur auf Waren zu beziehen, die nur den obersten Käuferschichten erreichbar sind, sondern hätte sich überhaupt auf alle guten Qualitäten zu erstrecken. So könnte man für alle Artikel gewisse Preisgrenzen festlegen, die als Luxus zu gelten hätten, so z. B. Schuhe, die über Fr. 40.— kosten, gute Konfektionskleider über Fr. 250.—, Radioapparate, Uhren, Velos und ähnliches mehr, alles angefangen bei einer gewissen Preisgrenze, die im Verein mit den betreffenden Produzentenkreisen festgelegt werden müsste. Aber auch Parfümerien, Modeartikel, teure Möbel und ähnliches stellen weitgehend Luxus dar. Wenn man daran denkt, dass sonst die hintersten Steuerquellen abgeschöpft sind, und zwar mit solchen Steuern, die oft nur geringe Beträge erbringen — man denke an die Hundesteuer bei uns, die Fenster-, Klavier- und Dienstbotensteuer usw. in andern Ländern —, so ist wirklich nicht einzusehen, warum nicht die Luxussteuer für alle Artikel, die an sich oder aber durch ihre ganz gute Qualität keine absolute Notwendigkeit darstellen, getragen werden könnte. Tatsächlich spielt es gerade bei den teuren Qualitäten im allgemeinen kaum eine sehr grosse Rolle, wenn der Preis um die Luxussteuer majoriert wird; ja die Bezeichnung «Luxusqualität» wird vielfach geradezu als Reklame gelten. Wer Luxus treiben will, soll dafür Steuer bezahlen. Für den Luxus ist in Kriegszeiten sowieso wenig Platz.»

Die beste Inflationsbekämpfung. Im «Oeffentlichen Dienst» untersucht der bekannte Volkswirtschafter Jean Mussard die Entwicklung der Grosshandelspreise und zieht daraus die folgenden Schlussfolgerungen:

1. Es ist aussichtslos, durch Einkommens- und Lohnerhöhungen ein Absinken des mittleren Lebensstandards aufhalten zu wollen. Im Einzelfall mag dies gelingen, doch geht dies nur auf Kosten anderer Menschen, denn insgesamt ist eine gewisse Verarmung der Volksgemeinschaft unvermeidlich, solange der Krieg weitergeht und wir einen Mangel an Konsumgütern haben.

2. Der Versuch, durch vermehrten Geldumlauf (also durch höhere Einkommen und Löhne) den Lebensstandard zu heben, scheitert an diesem Gütermangel und beschleunigt nur die Geldentwertung. Nicht vermehrter Geldumlauf, sondern vermehrte Arbeitsleistung kann uns helfen. Im Rahmen der verfügbaren Rohstoffe ist die Produktivität der Nation auf den höchstmöglichen Stand zu heben. Das ist die beste Inflationsbekämpfung und das einzige Mittel, um die Realeinkommen und Reallöhne zu heben.

3. Der Kampf um höhere Einkommen und Löhne bedeutet nichts anderes, als Kampf um die Neuverteilung des nationalen Gesamteinkommens. Da dieses in der Kriegszeit sinkt, müssen Opfer von allen Schichten der Bevölkerung gebracht werden. Eine gerechte Verteilung der Lasten ist die Bewährungsprobe unserer Demokratie.

Volkswirtschaft

Bäuerliche Betriebswirtschaft im dritten Kriegsjahre.

(Korr.) Im Schosse der Gesellschaft schweizerischer Landwirte referierte der schweizerische Bauernsekretär Prof. Dr. O. Howald über die bäuerliche Betriebswirtschaft im dritten Kriegsjahre. Wie er feststellte, trug eigentlich erst das Jahr 1941 einen ausgeprägten kriegswirtschaftlichen Charakter zufolge des neuen grossen Mehranbaues. Erfreulich sei die Tatsache, dass dieser bedeutende Mehranbau 1940/41 trotz der vielfach gehegten Bedenken im allgemeinen flächenmässig wie hinsichtlich der erzielten Erträge über Erwarten gut verwirklicht worden sei. Selbst in den Gebirgsgegenden habe man nun weitgehend die grosse Bedeutung des Ackerbaues für die bäuerliche Betriebswirtschaft an sich, ganz abgesehen von der Bedeutung für die Sicherstellung unserer Volksernährung, erkannt. Es habe sich bei der Verwirklichung dieses Mehranbaues wieder einmal gezeigt, dass wir nicht in erster Linie immer nur die Schwierigkeiten bei der Meisterung solcher grossen Aufgaben ins Auge fassen dürfen, sondern dass unsere Landwirtschaft sich noch entschiedener auf das Positive einstellen müsse. Das gilt in noch höherem Masse für weitere Aktionen auf dem Gebiete des Mehranbaues. Wir müssen mit heissem Herzen, aber mit klarem und kühlem Kopfe an solche Aufgaben herantreten. Und wir kommen um den Unternehmergeist und Wagemut nicht herum, wenn wir in der bäuerlichen Betriebswirtschaft Fortschritte erzielen wollen und den Dienst an Land und Volk bestmöglich zu erfüllen trachten.

Wir müssen bei der Bodenbewirtschaftung an einer rationellen Intensität festhalten. Der Schweizerbauer muss sich bemühen, auch fernerhin zwei Äcker «übereinander» zu haben, d. h. durch Ertragssteigerung auf kleiner Bodenfläche so viel zu ernten, wie bei weniger intensiver Bewirtschaftung auf einer doppelt so grossen Fläche. Grosse Fehler werden noch immer bei der Bodenbearbeitung gemacht. Und hier hat der vermehrte Traktoreinsatz da und dort das Pfuschertum gefördert. Behebung dieser Mängel tut not. In der Düngerwirtschaft können wir die namentlich in den Futterflächen vielfach angesammelten Nährstoffe nun mobilisieren, ohne dass man deswegen von einem Raubbau sprechen könnte. Viel leichter ist die Sache in den Ackerbaugebieten, wo ein Raubbau rascher eintreten müsste, wenn die durch die Ernten entzogenen Nährstoffe durch verbesserte Hofdüngerwirtschaft und Kunstdünger nicht ersetzt würden. Allgemein muss ein Raubbau vermieden werden; denn wir haben die Erhaltung der Produktivkraft unserer Böden in der heutigen Zeit absolut notwendig. Die Produktionsrichtung unserer Bauernbetriebe wird uns heute durch die kriegswirtschaftlichen Vorschriften weitgehend vorgeschrieben. Wichtig ist hier jedenfalls die Erkenntnis, dass wir neben dem ausgedehnten Ackerbau auch eine möglichst leistungsfähige Viehwirtschaft absolut notwendig haben. Hier wie dort sind Produktionssteigerungen noch möglich.

Sehr wichtig waren die Ausführungen über die Arbeitswirtschaft und die Arbeitstechnik unserer Bauernbetriebe. Ein landwirtschaftlicher Arbeitermangel habe schon vor dem Kriege bestanden, und er würde auch bestehen, wenn kein Bauer Militärdienst leisten müsste. Im Vergleich zum Ausland ist der Arbeitskräftebesatz unserer Bauernbetriebe im allgemeinen relativ hoch. Was aber vielfach zu wünschen übrig lässt, ist eine rationelle Arbeitstechnik. Hier können und müssen wir Verbesserungen anstreben. Prof. Dr. Howald ist daran, eine spezielle Arbeitsgemeinschaft zu gründen, welche auf klein- und mittelbäuerlichen Betrieben

unseres Landes solche Fortschrittsmöglichkeiten planmässig studiert und sie alsdann der allgemeinen bäuerlichen Praxis dienstbar machen wird.

Mit besonderem Nachdruck unterstrich der Referent die absolute Notwendigkeit, eine konstruktivere Dienstbotenpolitik zu betreiben in unserer Landwirtschaft. Es müssen mehr Möglichkeiten für die Beschäftigung von verheirateten Dienstboten geschaffen werden. Man sollte nicht die landwirtschaftlichen Dienstboten im Herbst entlassen, um dann im Frühjahr über Mangel an Arbeitskräften zu klagen. Die wirtschaftliche und soziale Stellung der landwirtschaftlichen Dienstboten muss gehoben werden. Wir müssen in unserer Bauernpolitik bestimmter diese Seite pflegen und zu verbessern suchen und werden dafür sicher auch bei der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung Verständnis und Unterstützung finden.

Der Einsatz von fremden Hilfskräften muss verbessert werden. Die idealste Lösung wäre die, wenn jeder Bauernbetrieb zur Brechung seiner Arbeitsspitzen Bekannte und Verwandte aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen heranziehen könnte. Auf diesem Gebiete wäre noch verschiedenes möglich. Auch die nachbarliche Hilfe ist noch ausbaufähig. Vor allem aber muss in unserer Landwirtschaft die Gemeinschaftsarbeit planmässiger gefördert werden, und hier haben nicht zuletzt die Leiter der Gemeindeackerbaustellen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Bezüglich der Kostengestaltung auf unseren Bauernbetrieben machte Prof. Dr. Howald darauf aufmerksam, dass nicht alle gestiegen sind. So ist der Zinsfuss seit Kriegsausbruch nicht gestiegen. Trotzdem ist eine rationelle Geldwirtschaft im Bauernbetrieb absolut notwendig. Der Bauer hüte sich vor übersetzten Grundstückkäufen oder vor anderweitigen kostspieligen Kapitalinvestitionen, die sich nicht bezahlt machen. Die heutige wirtschaftliche Besserstellung ist vor allem zum Tilgen von Schulden, zur raschen Amortisation kriegswirtschaftlicher Anschaffungen, zur Anlage von Reserven, zur Verbesserung des Produktionskapitals im Betriebe usw. zu verwenden.

In der heutigen bäuerlichen Betriebswirtschaft muss auch die Bäuerin in ihrem Haushalt möglichst gut einteilen und dari nichts verderben lassen. Die Haushaltungskosten sind gestiegen. Die Mangelwirtschaft macht sich auch hier geltend. Unsere Bäuerinnen müssen auch dem Schwarzhandel energisch begegnen. Sie sollen ihn nicht noch fördern, denn er bringt eine ungerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittel und fördert damit den sozialen Unfrieden.

Schliesslich warf der Redner noch die Frage auf, ob man in unserem Bauernstand nicht den gesunden Sportsgedanken pflegen und dem Wettbewerbsgedanken unserer Bauernjugend besser Rechnung tragen sollte durch Schaffung eines besonderen landwirtschaftlichen Leistungsabzeichens als Gegenstück zum Sportabzeichen. Körperliche Beweglichkeit fördert auch die geistige, und beides ist für unsere Bauernjugend wertvoll in ihrer Berufsertüchtigung.

Zum Schluss betonte der schweizerische Bauernsekretär, dass wir wohl in einer mit schweren Sorgen belasteten Zeit leben, dass man dadurch aber gleichzeitig auch neue Kräfte und neue Möglichkeiten zur Entfaltung bringen könne, worüber wir uns freuen sollten. Und wenn es einem einmal ganz schwer zumute sei, dann möge man sich die Frage überlegen, wie es bei uns stände, wenn auch unser Land ein besetztes Gebiet wäre. Auf diese Weise erscheinen unsere Sorgen dann wieder viel kleiner, und man sei mit sich und seinem Schicksal wieder zufriedener.

Aus der Praxis

„Soll man unter den gegenwärtigen Verhältnissen werben, und welche Aufgabe hat nach Ihrer Auffassung die Werbung zu erfüllen?"

Diese Frage richtete die Schweizerische Werbegemeinschaft für das graphische Gewerbe und die Reklame an 103 führende Firmen unseres Landes, die zu den Grossinserenten zählen. Auf die 103 Anfragen gingen — wie in der Zeitschrift «Schweiz. Reklame und Graphische Mitteilungen» mitgeteilt wird — 69 Antworten ein. Sechs Firmen lehnten es ab, sich zu dieser Frage zu äussern, vier beantworteten sie negativ, die restlichen 59 Unternehmen aber stellten sich ganz positiv dazu ein und erklärten, dass die Werbung auch in der heutigen Kriegszeit in einem gewissen Umfang weitergeführt, auf keinen Fall aber eingestellt werden solle.

Einige Antworten seien im folgenden wiedergegeben (Hervorhebungen von uns):

Wir betrachten es als von grosser Wichtigkeit, auch in den gegenwärtigen Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten, in denen wir unsere Abnehmer nur in beschränktem Umfange beliefern können, laufend eine geeignete Erinnerungsreklame zu unterhalten. Sie hat die Aufgabe, den guten Namen einer Ware, welche durch das zeitweise Fehlen leicht vergessen würde, beim Verbraucher wachzuhalten. Thomy & Frank A. G

Unsere Produkte sind Konsumgüter, für die auch nach dem Kriege Bedarf sein wird. Deshalb glauben wir, auch heute die Werbung im Rahmen unseres Budgets fortsetzen zu sollen. Das Ziel ist nicht eine Hebung des Umsatzes, sondern Pflege der Beziehungen zur Kundschaft und zum Konsumenten. Da die Reklame für unsere Produkte nur auf sehr lange Sicht wirkt, treiben wir gewissermassen Nachkriegsvorsorge und hoffen einige bescheidene «Kaufsreserven» für die kommende Zeit der allgemeinen Kaufunlust zu schaffen. «Gebranntes Kind scheut das Feuer». Wir haben einmal die Werbung für ein Produkt abreissen lassen, zu unserm Schaden, und wollen diesen Fehler nicht wiederholen.
Embru-Werke A. G.

Auf Ihre Rundfrage vom 10. Juli 1941 antworten wir — und diese Antwort betrifft selbstverständlich den Schweizer Markt — mit einem überzeugten Ja. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat die Werbung eine noch wesentlich höhere Mission zu erfüllen als in Zeiten normaler Konjunktur, indem sie sich für die Erhaltung eines möglichst regen Wirtschaftslebens einsetzt und dazu beiträgt, die innere Front der Heimat zu stärken.
Omega-Uhren S. A., Louis Brandt & Frères.

Unseres Erachtens ist es für ein Unternehmen, das Markenartikel herstellt, wie dies bei uns der Fall ist, absolut unerlässlich, die Propaganda trotz allen gegenwärtigen Schwierigkeiten fortzusetzen, um beim Publikum nicht in Vergessenheit zu geraten. Die Art und der Umfang dieser Reklame müssen natürlich in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen angepasst werden, wobei für Produkte, die zufolge Rohstoffmangels nur noch in beschränktem Masse geliefert werden können, eine gewisse Herabsetzung des Reklame-Budgets kaum zu umgehen ist.
S. A. Clermont & Fouet.

Nachlässigkeit dulden, ist Nachlässigkeit des Vorgesetzten selbst. *Ulrich Wille*

Aus der im Fretz & Wasmuth-Verlag erschienenen Sammlung der Schriften von General Wille.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des Kreises I

am 5. Oktober in Brassus.

Präsident Tannaz konnte an der Tagung als Gäste begrüssen vom V. S. K. die Herren Dr. Faucherre, Mitglied der Verbandsdirektion, Durand und Sauthier, Mitglieder des Verwaltungsrates des V. S. K., Dami, Redaktor, Dupuis, Vertreter, und Fräulein Giroud, Delegierte des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes. Anwesend waren 87 Delegierte aus 38 Vereinen.

Herr Tannaz gab zuerst einen Überblick über die Arbeiten des Kreisvorstandes. Es wurden verschiedene Eingaben gemacht und die genossenschaftliche Propaganda stark gefördert. Im Genossenschaftlichen Seminar wurden für das Welschland abgehalten: ein Jugendkurs, ein Kurs für Behördemitglieder und Verwalter, Studienzirkel-Leiter, Hauswirtschaft, Verkäuferinnen. In Auvernier fand die gewohnte Verwalterzusammenkunft statt, die von 60 Genossenschaftern besucht war.

Ein für den Kreisverband wichtiges Ereignis war die Schaffung eines ständigen Sekretariates, das von Herrn Boson besorgt wird.

Dr. Faucherre sprach über «Die Konsumgenossenschaften und die heutigen wirtschaftlichen Probleme». Der Referent gab seiner Freude Ausdruck, dass es ihm vergönnt sei, zum erstenmal an einer Versammlung des Kreises I teilzunehmen.

In seinem klaren, detaillierten Referat behandelte er die heutige Situation der konsumgenossenschaftlichen Organisationen und die sie beschäftigenden wichtigsten Probleme. Er ging ausführlich auf die Umsatzsteuer, die Kriegsgewinnsteuer, die Lohnausgleichskasse, den Warenhausbeschluss, die Wirtschaftsartikel und die allgemeine Versorgung ein.

Die Ausführungen des Referenten waren Anlass zu einer regen Diskussion.

Durand gab seiner Beunruhigung über die Haltung der Bundesbehörden Ausdruck. Diese erleichtert den Pseudogenossenschaften den Weg. Das geht auch hervor aus der Vorlage des Bundesrates betreffend den Warenhausbeschluss. Der Sprecher richtete an den V. S. K. die Anfrage, welche Mittel er zur Bekämpfung der Pseudogenossenschaften in der welschen Schweiz zu ergreifen gedenkt.

Ryser/Genf teilte die Befürchtungen von Durand. Er stellte ebenfalls fest, dass die Parlamentsmehrheit der Genossenschaftsbewegung nie grosse Sympathie zeigte. Er gab einige Beispiele, in welch grossem Ausmass andere Länder Reformen auf genossenschaftlicher Grundlage durchführen. Was wird dagegen in der Schweiz gemacht? Er wünscht eine Zusammenarbeit mit anderen Kräften, die das gleiche Ziel verfolgen. In der Presse sieht er ein wichtiges Mittel zur Förderung der Genossenschaftsidee. Er bedauert, dass das Projekt einer genossenschaftlichen Tageszeitung beim Verwaltungsrat des V. S. K. keine günstige Aufnahme gefunden hat. Der Votant gab dem Wunsche Ausdruck, dass der V.S.K. gegenüber dem Gewerbeverband eine festere Haltung einnehme.

Dudan/Genf gab Kenntnis von den Angriffen gegen die Genfer Genossenschaft anlässlich der letzten politischen Wahlen. Diese Angriffe hatten jedoch das Gute, dass sie die Genossenschafter weckten und den Willen zur Verteidigung ihrer Interessen stärkten.

Dr. Faucherre erklärte, dass die genossenschaftliche Tageszeitung von der V. S. K.-Direktion ernsthaft geprüft wird. Auf alle Fälle wird die Aktivität der Presse erhöht und die Verbreitung des genossenschaftlichen Ideengutes stark gefördert.

Frank/Lausanne wünscht ebenfalls zur aktiveren Verteidigung unserer Interessen ein täglich erscheinendes Genossenschaftsblatt.

Grandjean/Genf erläuterte, dass die zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Kommission die Arbeit fortsetze. Er zollte den jetzigen Blättern Anerkennung, wies jedoch gleichzeitig auf die Beschränkung hin, die sie sich inhaltlich auferlegen müssen. Das genossenschaftliche Tagesblatt muss kämpferischer und freier sein. Die letzten Angriffe gegen die Genossenschaft in Genf haben die Schwäche unserer Verteidigungsmittel klar gezeigt.

Für die Bekämpfung der zunehmenden Verarmung weitester Volkskreise müssen die notwendigen Mittel aufgebracht werden. Die besitzenden Klassen müssen noch Opfer bringen. Die Genossenschaftsbewegung, als soziale Bewegung, muss sich der Ärmsten ebenfalls annehmen. Sie muss sich an einer Hilfsaktion beteiligen. Man muss beim Volke wissen, dass sich die Genossenschaftsbewegung aktiv zur Lösung dieser Frage einsetzt.

Boson, Sekretär des Kreises I, gab noch einen Bericht über die bisherige Arbeit des Sekretariates.

Herbstkonferenz des Kreises II

am 12. Oktober in Sonceboz.

Die Herbstkonferenz des Kreises II war von 97 Delegierten aus 20 Vereinen besucht. Präsident Perret begrüsste als Gäste die Herren Dr. Faucherre, Mitglied der V. S. K.-Direktion, Barbier, Redaktor, Dupuis, Vertreter, Ryser, Genf und Boson, Sekretär des Kreises I, als Delegierte des Kreises I, sowie Frau Stauffer, Delegierte des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes.

Der Präsident entbot dem gastgebenden Sonceboz zum 40jährigen Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche und gab seinen Wünschen für weiteres Gedeihen Ausdruck. Er freute sich, feststellen zu können, dass auch einige Gründungsmitglieder des Vereins anwesend waren. Speziell erwähnte er die segensreiche Tätigkeit von Herrn E. Schneeberger, Mitglied des Verwaltungsrates des V. S. K., welcher dem Verein seit 39 Jahren als Verwalter dient.

Nach einigen Worten dankbaren Gedenkens an den verstorbenen Genossenschafter Emil Angst erhob sich die Versammlung zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

Stauffer/La Chaux-de-Fonds verlas den Bericht der Kontrollstelle. Der Bericht gab Kenntnis vom guten Gedeihen der Genossenschaften, von einer Schuldenverminderung und einer mehr oder weniger starken Erhöhung der Lager, was jedoch zum Teil eine Schwächung der Liquidität zur Folge hat. Speziell wurde vor zu hohen Lagerbeständen mit Ersatzartikeln gewarnt. Im Interesse einer mutigen Preispolitik sollen zu hohe Rückvergütungen herabgesetzt werden.

Während des Mittagessens orientierte Herr Schneeberger die Versammlungsteilnehmer

über die Gründung und Entwicklung der Genossenschaft in Sonceboz. Frau Stauffer übermittelte die Grüsse der welschen Genossenschafterinnen und betonte die Wichtigkeit der Frauenvereine in der Genossenschaftsbewegung. Herr Wiesmann, Vertreter der Volksfürsorge, brachte den Delegierten die vielen Vorteile der Volksfürsorge nahe und empfahl diese angelegentlich.

Herr Dr. Faucherre sprach über «Die Konsumgenossenschaften und die heutigen wirtschaftlichen Probleme» (s. auch Kreisbericht I).

In der Diskussion gab Graf/Neuchâtel seiner Befriedigung über die Verbilligungsaktion des V.S.K. betreffend Kartoffelversorgung Ausdruck und wünscht, dass in Verbilligungsaktionen in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften noch mehr getan werden sollte.

Voillat/Porrentruy ist von dieser Massnahme des V.S.K. ebenfalls befriedigt. Er protestierte gegen Machenschaften verschiedener Grosseinkäufer von Kartoffeln, die bereits Fr. 18.50 per 100 kg für Ware ab dem Felde bezahlen. Die Haltung des Bundesrates, welcher zu leicht geneigt ist, die Lasten auf die Konsumenten abzuwälzen, lässt zu wünschen übrig.

Eymann/La Chaux-de-Fonds votierte im gleichen Sinne und würde es begrüssen, wenn Richtlinien da wären zu Fragen wie: Ist die Genossenschaftsbewegung für oder gegen Verbrauchssteuern? Will sie die Umsatzsteuer bekämpfen? Ist der Verband für Anpassung der Löhne? Wenn ja, wird man hiefür eine Aktion beginnen?

Dr. Faucherre betonte, dass der Verband grundsätzlich gegen die Ausgleichsteuer ist und sich vor allem für die Niedrighaltung der Preise einsetzt.

Präsident Perret stellte auf Grund der Diskussion fest, dass die Versammlung vom V.S.K. eine immer energischer werdende Haltung in der Verteidigung der Genossenschaftsprinzipien und der Konsumenteninteressen wünscht und dass der Kreisverband II bereit ist, ein solches Programm zu unterstützen.

Bildungs- und Propagandawesen

Aus der Praxis der Studienzirkelbewegung.

Das einleitende Referat.

In Nr. 46 des «Schweiz. Konsum-Verein» vom 15. November waren die Richtlinien abgedruckt, die die «Technische Kommission» anlässlich des Studienzirkel-Leiterkurses vom letzten Sommer über den weiteren Ausbau der Studienzirkelarbeit ausgearbeitet hatte. In Abschnitt *4* dieser Richtlinien ist auch die Frage der einleitenden Referate kurz behandelt. Es wird dort betont, dass sich die Methode der einleitenden Referate bewährt hat und dass diese eine geeignete Grundlage für die Diskussion geben. Weiter wird in den Richtlinien betont, dass zu diesen einleitenden Referaten wenn immer möglich auch die Mitglieder des Zirkels herangezogen werden sollen, wozu persönliche Aufmunterung und evtl. Beihilfe des Zirkelleiters notwendig seien. Auch müsse das Thema der genossenschaftlichen Schulung des betreffenden Zirkelteilnehmers angepasst werden. «Die einleitenden Referate sollen kurz sein und nur das Wichtigste des Themas enthalten. Ihr Zweck ist vor allem, die Diskussion anzuregen.»

Das einleitende Referat muss die Richtung für die Diskussion angeben, muss sie in bestimmte Bahnen lenken und so bewirken, dass der Abend wirklich gewisse Fragen klärt und dass ein bestimmter Fortschritt in der genossenschaftlichen Erkenntnis erzielt wird. Das Referat soll nicht abschliessend sein, sondern die Fragen mehr nur anschneiden, die durch die Diskussion geklärt werden sollen. Der Referent, der alles sagt, verhindert die Diskussion, die den wichtigsten Teil des Abends bildet. Das Referat soll vor allem anregen. Nicht das Referat, sondern die Diskussion soll die Klärung der Frage bilden, die zur Behandlung stehen.

«Zu den Referaten sollen auch die Zirkelmitglieder wenn immer möglich herangezogen werden.» Der Leiter muss schon am ersten Abend herausfühlen, wenn er die Zirkelteilnehmer nicht schon kennt, welche Voraussetzungen bei den einzelnen Mitgliedern vorhanden sind, sowohl Voraussetzungen genossenschaftlicher Schulung und Erfahrung, wie auch der Bildung und des Intellekts. Diesen Voraussetzungen muss er das Thema, das er den einzelnen zur Behandlung aufgibt, anpassen. Auch darf keinesfalls ein Zwang angewendet werden. Der Leiter muss es verstehen, die Mitglieder zur Übernahme von Referaten zu ermuntern. Der Erfolg dieser Ermunterung wird weitgehend davon abhängen, wie er selber referiert. Es muss auch verhütet werden, dass ein Zirkelmitglied, das aus Scheu und Minderwertigkeitsgefühlen sich nicht getraut, ein kleines Referat zu übernehmen, irgendwie vor den anderen Zirkelmitgliedern sich blossgestellt fühlt.

Die Heranziehung von Zirkelteilnehmern zu Referaten erfordert vom Zirkelleiter ein besonderes Mass von feinem Takt und Einfühlungsvermögen. Wo ein solches Mitglied nur zögernd den Auftrag übernimmt und der Zirkelleiter annehmen muss, dass es sich in dieser Aufgabe nicht sicher fühlt, darf er die Mühe nicht scheuen und muss dem Betreffenden beistehen. Diese Hilfe besteht darin, dass er ihm die nötige Literatur zur Verfügung stellt und auf die wichtigen Punkte des Themas hinweist. Manchmal wird es genügen, wenn er einige besonders wichtige Stellen in der betreffenden Literatur anstreicht. Auf keinen Fall soll der Zirkelleiter sich in den Kopf setzen, dass es gelingen müsse, alle Mitglieder zur Übernahme eines Referates zu bewegen. Dagegen darf er einzelne Mitglieder, die sich als Referenten bewährt haben, wiederholt mit einem Referat betrauen. Ist das Referat eines Zirkelmitgliedes vielleicht etwas schwach ausgefallen, so muss es der Zirkelleiter wiederum mit feinem Takt verstehen, es zu «ergänzen», nicht zu korrigieren! H. B.

Konferenz für Studienzirkel im Kreis V,

am Sonntag, den 16. November, in Aarau.

Vertreten waren 13 Vereine mit 33 Delegierten.

Der Präsident des Initiativ-Komitees, Herr A. Theiler von Aarau, eröffnete die Versammlung mit einer herzlichen Begrüssung. Besondern Gruss entbietet er dem Referenten Herrn Althaus, Sekundarlehrer, von Bern.

Der Vorsitzende betont, dass nur durch zielbewusstes initiatives Vorgehen etwas geschaffen und gefördert werden könne, und erwähnt die fünf Zirkel von Aarau, die demnächst mit ihrer Tätigkeit be-

ginnen würden. Er gibt seinem Bedauern Ausdruck, dass so wenig Vereine der Aufforderung, an dieser Tagung teilzunehmen, nachgekommen sind. Dies ist um so bedauerlicher, als die Vereine nur für die Billettkosten aufzukommen hatten. Keiner unserer grössten Vereine hat sich vertreten lassen, was beim Initiativkomitee sehr bitter empfunden wurde.

Herr Althaus sprach über das Thema: «Wie gründen und führen wir Studienzirkel?» Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten des vorzüglichen Referates einzugehen, da schon in Nr. 43 des «Schweiz. Konsum-Verein» anlässlich der Studienzirkeltagung des Kreises IV über die originelle Art, die Studienzirkelangelegenheit zu behandeln, geschrieben worden ist. Immerhin ist erwähnenswert, dass man nach Anhören des Referates von Herrn Althaus erst so recht weiss, wieviel noch zu lernen ist, um ein wirklich guter Genossenschafter oder eine gute Genossenschafterin zu sein.

Anschliessend an das Referat ist ein Studienzirkel an der Arbeit vorgeführt worden. Die Teilnehmer waren sehr verschieden zusammengesetzt, so dass eine lebhafte Diskussion einsetzte. Die Ansichten gingen teilweise sehr weit auseinander, aber der Leiter hat es ausgezeichnet verstanden, alles in gute Bahnen zu lenken. Auf alle Fälle hat gerade dieser «Musterzirkel» gezeigt, wie notwendig das Studium der Genossenschaftsidee ist. Der VHTL. war durch Herrn Koch, Sekretär, vertreten. Nach seinen sympathischen Ausführungen muss ihm die Tagung einen sehr guten Eindruck gemacht haben, denn er will unsere Bestrebungen den Funktionären empfehlen.

Die weitere Diskussion ergibt die Wünschbarkeit einer bessern Zusamenarbeit der Gewerkschaften mit den Genossenschaften.

Um 13 ½ Uhr konnte die interessante Tagung vom Präsidenten des Komitees geschlossen werden. Allen, die daran teilnahmen, wird diese Tagung ein Erlebnis sein. B.

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Zu den 96 Zirkeln, deren Bestehen auf Ende November wir in unserem letzten Bericht gemeldet haben, kommen 4 Nachzügler, deren Gründung uns erst nachträglich bekannt geworden ist, und 8 Neugründungen der ersten Dezemberwoche hinzu. Es sind das **Aarau** (2 Zirkel), **Basel**, ACV (3 Zirkel), **Gränichen** und **Langnau i. E.** in der alemannischen und **Aigle, La Chaux-de-Fonds**, C. R. (Zirkel von Les Ponts-de-Martel), **Fribourg, Monthey** und **Reconvilier** in der welschen Schweiz. Die Gesamtzahl der Zirkel steigt damit auf 108. Davon entfallen einerseits 62 auf den deutsch- und 46 auf den französischsprechenden Landesteil und bedienen sich anderseits 58 des Deutschen und 50 des Französischen als Verhandlungssprache. Basel zählt nun alles in allem 26 Zirkel, d. h. noch einen weniger als am Ende der Tätigkeitsperiode 1940/41, La Chaux-de-Fonds 8 und Aarau 5.

Einen Aufruf zugunsten der Gründung eines Genossenschaftlichen Studienzirkels veröffentlicht diesmal allein **Niederschönthal.**

Am 10. Dezember wird der Vortrag von Herrn Eric Descœudres, über das Thema: «Am Scheideweg», der bereits am 3. Dezember in Vevey stattgefunden hatte, im Zirkel Montreux desselben Verbandsvereins **Vevey** wiederholt. h.

Bibliographie

«Verkaufs-Dienst», die Zeitschrift für alle, die sich rühren. Die neueste Nummer behandelt Fragen, wie: Hohe Preise kein Hindernis im Verkauf; Mit Redegewandtheit allein ist es nicht getan; Schwierigkeiten gemeinsam überwinden: Reklamationen und andere mehr.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns in der Berichtswoche zu:

	1940/41	1939/40
Balsthal	1,006.600.—	909,000.—
Baulmes	124,400.—	125,300.—
Bischofszell	399,400.—	380,100.—
Burgdorf	604,700.—	565,100.—
Bützberg	111,200.—	103,100.—
Glarus	773,300.—	767,700.—
Möriken	296,400.—	275,600.—
Niedergösgen	1,108,000.—	1,044,000.—
Rapperswil	247,600.—	236,300.—
Rünenberg-Kilchberg	189,300.—	193,600.—

Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein beider **Basel** veranstaltet am 16. Dezember mit der Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen zugunsten der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingskinder einen musikalischen Abend. Im Mittelpunkt dieses Abends steht ein Vortrag von Herrn Dr. F. Wartenweiler mit dem Thema: «Die Opfer des Krieges unter Kindern und jungen Leuten — und wir».

Biel hatte mit seiner Jubiläumsausstellung «Konsum-Landi» einen vollen Erfolg zu verzeichnen. Die Ausstellung wurde innert kurzer Zeit von einigen tausend Personen besucht. Der Andrang war zeitweise derart, dass die Geschäftsleitung sich entschloss, die Ausstellung um zwei Tage zu verlängern, was auch ermöglichte, den zahlreich angemeldeten Schulen die lehrreiche Ausstellung vor Augen zu führen.

Im Anschluss an die Hauptversammlung des Konsumvereins **Glarus** führte die Schweizerische Reisekasse den Farbenfilm «Gang lueg d'Heimet a» vor, während **Ins** einen Genossenschaftsabend veranstaltete. Die sehr aktive genossenschaftliche Jugend- und Kindergruppe **Lausanne** bietet den Mitgliedern am 19. Dezember einen Genossenschaftsabend zum Jahresende. Das sehr reichhaltige Programm wird ausschliesslich von den jungen Kräften bestritten.

Angeregt wahrscheinlich vom guten Erfolg in anderen Genossenschaften verpflichtet **Neuenegg** die «Heidi-Bühne» aus Bern, die kurz vor Weihnachten das Theaterstück «Cornelli wird erzoge» zur Aufführung bringt.

In **Rolle** sprach Frl. Labarthe, dipl. Krankenschwester, über «Les exigences de notre corps».

Thun-Steffisburg liess im Rahmen eines Frauenabends in Reutigen ebenfalls den Film der Schweizerischen Reisekasse «Gang lueg d'Heimet a» vorführen.

Wettingen stellt die Mitglieder vor die Frage: «Wollen Sie die Warenumsatzsteuer nicht zum Verkaufspreis hinzugeschlagen, dafür aber eine Herabsetzung der Rückvergütungsprozente um den ungefähren Warenumsatzsteuersatz hinnehmen?» Je nach den abgegebenen «Ja» oder «Nein» kann die Verwaltung der mehrheitlichen Meinung entsprechen.

Lichtbilder über den Werdegang der Zellwolle bot ein Fabrikant und Fachmann im Schosse des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Winterthur.** Über die gegenwärtige Versorgungslage der Schweiz wird Herr A. Domeisen, Vertreter-Revisor des V. S. K., anlässlich der Generalversammlung der K. G. **Worb** sprechen. nip.

Oberurnen. (Mitg.) Generalversammlung. Der langjährige Präsident unserer Genossenschaft, Karl Hunold, gedachte des 20jährigen Bestandes der Entwicklung der Genossenschaft. Er gedachte auch der Gründer und der Pioniere, welche den Grundstein zum heutigen Erfolge gelegt haben.

Der Umsatz im Gründungsjahre 1921/22 betrug Franken 51,000.—, während derselbe heute auf über Fr. 118,000.— angewachsen ist. Nicht zuletzt der in allen Teilen gelungene Ladenneubau hat viel zu diesem schönen Resultat beigetragen.

Die Wahlen erheischten geraume Zeit, da der Präsident amtsmüde geworden war. Die Versammlung wollte jedoch einstimmig den «Bisherigen». Der Aktuar, welcher seit bald 10 Jahren sein Amt gewissenhaft versah, fängt zu wirten an, was nach den Vereinsstatuten mit dem Amte eines Vorstandsmitgliedes unvereinbar sei. Einstimmig wurde dieser ungerechte Passus dahin ausgelegt, dass der Wirt kein Konkurrent der Genossenschaft sei, was uns den Erhalt des Aktuars ermöglichte. Neu in den Vorstand wurden gewählt Walter Hauser, Mechaniker, und in die Rechnungsprüfungskommission Otto Gmür, Kaufmann.

Die Versammlung zeitigte ein gutes und fortschrittliches Bild. Möge unsere Genossenschaft diese schweren Zeiten überstehen, wie sie sich bis heute entwickelt hat.

Sils i. D. (Mitg.) Ausserordentliche Generalversammlung der Konsumgenossenschaft Bever. Die Versammlung war leider nur von 47 Stimmberechtigten nebst einer Anzahl Angehöriger besucht, ein Zeichen, dass für die Wichtigkeit, die gerade eine Statutenrevision mit sich bringt, im allgemeinen zu wenig Verständnis gezeigt wird. Sehr erfreulich war dagegen die rege Anteilnahme der Anwesenden an der Diskussion, die sich um die prinzipielle Frage der Einführung des Kundenrabattes drehte. Der Versammlung standen jedoch noch zwei Wege offen, entweder beim alten, bisherigen System zu bleiben oder auch zum Verkauf der Waren zu Nettopreisen überzugehen. Ueber das Für und Wider aller drei Systeme wurde reichlich diskutiert. Gegen das bisherige System sprach ungerechte Besteuerung der Rückvergütung. Die Ausrichtung des Kundenrabattes hat meistens die Vermehrung der Kundschaft und damit Umsatzerhöhung zur Folge. Während dies in normalen Zeiten sehr zu begrüssen ist, so sieht das Bild in der heutigen Zeit der Warenverknappung weniger günstig aus. Dies war auch der Grund, der manchen Mitgliedern mit Recht Bedenken zum Uebergang zum Kundenrabatt verursachte. Eine Gruppe befürwortete ganz entschieden den Verkauf zu Nettopreisen, was als die richtigste, genossenschaftliche Lösung zu betrachten sei. Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis: 32 Stimmen für den Kundenrabatt, 12 Stimmen für den Verkauf zu Nettopreisen und 1 Stimme für Beibehaltung des bisherigen Systems. Somit wurde also der Vorschlag des Verwaltungsrates mit einer knappen Zweidrittelsmehrheit, wie die Statuten vorsehen, angenommen. Die Gesamtrevison wurde mit grossem Mehr akzeptiert. Neu ist die Ausrichtung von Rabatt an die Nichtmitglieder, die aber keinen Anspruch auf die Rückvergütung haben.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.) Basel

Sitzung der Verwaltung vom 29. November 1941.

Die Verwaltung der Versicherungsanstalt hielt Samstag, den 29. November, unter dem Vorsitz des Herrn J. Dubach, Luzern, im Verwaltungsgebäude des V. S. K., Basel, ihre dritte ordentliche Sitzung in diesem Jahre ab. Mit Ausnahme des entschuldigt abwesenden Herrn Dir. M. Maire waren sämtliche Mitglieder anwesend.

Zu Beginn der Sitzung gedachte Herr Dir. Zellweger in ehrenden Worten der grossen Verdienste des verstorbenen Genossenschafters Herrn Emil Angst, die er sich als der eigentliche Initiant für die Gründung der Versicherungsanstalt und um deren Entwicklung erworben hat. Sein Name wird unserer Anstalt stets in dankbarer Erinnerung bleiben.

Nach Genehmigung des Protokolls nahm die Verwaltung zustimmend Kenntnis von einem eingehenden mündlichen Bericht des Verwaltungsausschusses über den Geschäftsverlauf in den 11 Monaten des laufenden Jahres. Aus diesen Mitteilungen geht hervor, dass die Entwicklung der Versicherungsanstalt, dank der auch in diesem Jahre angehaltenen Zurückhaltung der Mitglieder mit vorzeitigen Invaliderklärungen, sich wiederum in normaler Weise vollzogen hat.

Die Verwaltung hatte sich sodann mit einer Eingabe des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz (V. H. T. L.), Zürich, betreffend Ausrichtung einer Teuerungszulage an die Pensionierten der V. A. S. K. zu befassen. Nach eingehender Aussprache beschloss die Verwaltung einstimmig Ablehnung des Begehrens im Hinblick darauf, dass die Versicherungsanstalt auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut ist und in ihren Leistungen nicht weiter gehen kann, als wie die Statuten und Prämieneinnahmen dies zulassen; dann aber auch mit Rücksicht darauf, dass die Anstalt in ihrer Bilanz noch ein beträchtliches versicherungstechnisches Defizit aufweist.

Anstelle des verstorbenen Herrn E. Angst wählten die Vertreter der Mitglieder der V. A. S. K. Herrn *Dr. Karl Fuchs, Basel*, als Mitglied des Schiedsgerichtes. Die Verwaltung nahm von dieser Wahl in zustimmendem Sinne Kenntnis.

Verbandsdirektion

1. Die Verbandsdirektion hat beschlossen, an Stelle des seinerzeit ausgetretenen Chefs der Treuhandabteilung, Herrn Dr. Max Gürtler, Herrn *Max Lenzen* als Chef der Treuhandabteilung des V. S. K. zu bezeichnen.

2. Zwecks Einsparung von Brennmaterialien werden die Betriebe der Buchdruckerei des V. S. K. Samstag nach Weihnachten (27. Dezember 1941) geschlossen sein. Die ausfallende Arbeitszeit von vier Stunden ist nachzuholen. Die übrigen Betriebe des V. S. K. bleiben am genannten Tage offen.

3. Die Konsumgenossenschaft Biel (Bern) feiert am 7. Dezember 1941 ihr 50jähriges Bestehen, und am 6. Dezember 1941 kann die Société coop. de consommation Château-d'Oex auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Den beiden Genossenschaften sind zu diesem Anlasse Gratulationsschreiben zugestellt worden.

4. Das Protokoll über die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 21. Juni 1941 in Luzern ist den Verbandsvereinen der Westschweiz und der italienischen Schweiz in französischer Sprache in je einem Exemplar zugestellt worden. Vereine, die noch weitere Exemplare zu erhalten wünschen, belieben sich an die Zentralverwaltung des V. S. K. zu wenden.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 300.— vom Konsumverein Baden,
» 100.— vom Konsumverein Balsthal.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

36 Jahre alter **Bäcker und Konditor,** durchaus selbständig, solid und zuverlässig, sucht Stelle. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre T. S. 109 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, **tüchtiger Konditor,** zurzeit im Aktivdienst, sucht Stelle auf Neujahr. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre F. H. 114 an den V. S. K., Basel 2.

Gesucht auf nächstes Frühjahr **Verkäuferinnen-Lehrstelle** in grösserer Ortschaft für sehr begabtes 16jähriges Mädchen mit 5jähriger Sekundarschulbildung. Offerten erbeten unter Chiffre M. W. 118 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Konsumverein im Kanton Zürich sucht per 1. Januar 1942 **Depothalterin** für Lokal mit Fr. 70,000.— Umsatz. Bewerberinnen richten ihre Anmeldung mit Zeugnisabschriften, Photo und Angabe von Referenzen unter Chiffre K. V. 119 an den V. S. K., Basel 2.